Erfahrungsbericht **KickOff**
Peter Lützenkirchen TSV Bayer 04 Leverkusen

Freiburger Kreis
Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine

Arbeitgeberverantwortung

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen“ (§3 Abs. 1 Satz1 ArbSchG)

Vorgaben z.B.:
Arbeitsschutzgesetz
DGUV V100
ASR en

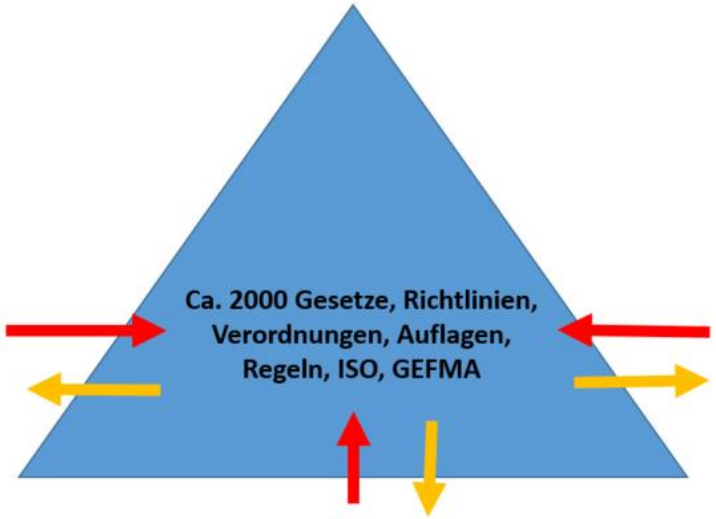

Betreiberverantwortung

Betreiber ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über ein Grundstück, ein Gebäude hat (…). Er besitzt sowohl die finanzielle als auch die operative Entscheidungshoheit

Vorgaben z.B.::
- Betriebssicherheitsverordnung
- VDI, VDE, Bedienungsanleitung
- PrüfVO NRW

Verantwortung bei Veranstaltungen

„Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, das mit der Entstehung eines Unfalls praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Unfall vorgekommen ist, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ (Oberverwaltungsgericht Münster)

„Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.“ §38 Abs. 1 SBauVo NRW
Vorgaben, z.B.:
BauO, SBauVo, Rechtsprechnung